**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/1746**

21. 06. 95

Sachgebiet 74

# Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung**
**– Drucksachen 13/1140, 13/1233 Nr. 2.1 –**

## Aufhebbare Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr

### A. Problem

Nach Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck durch Rechtsakte der EG soll dem Bundesausfuhramt auch die Erteilung von Genehmigungen nach dem neuen EG-Recht obliegen. Seine Zuständigkeiten zur Durchführung der Außenwirtschaftsverordnung bedürfen der Anpassung an die neue Rechtslage.

### B. Lösung

Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr.

**Mehrheitsbeschluß im Ausschuß**

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/1140 – nicht zu verlangen.

Bonn, den 21. Juni 1995

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

| **Friedhelm Ost** | **Erich G. Fritz** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

## Bericht des Abgeordneten Erich G. Fritz

Die Änderung der Zuständigkeitsverordnung bewirkt die Übertragung der Zuständigkeit für die Erteilung von Genehmigungen im Bereich des Waren- und Dienstleistungsverkehrs aufgrund unmittelbar geltender außenwirtschaftsrechtlicher Rechtsakte des Rates der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf das Bundesausfuhramt.

Handlungsbedarf ergibt sich insoweit insbesondere, weil im März 1995 die EG-Regelung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck in Kraft tritt. Ohne Verabschiedung der vorgeschlagenen Änderungsverordnung wäre die Zuständigkeit des Bundesausfuhramtes im Bereich der bevorstehenden EG-Regelung nicht mehr gegeben, sondern würde auf die Bundesländer übergehen.

Möglich wird die Änderung der Zuständigkeitsverordnung, nachdem die Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung dieser Aufgaben auf das Bundesausfuhramt in § 28 Abs. 1 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 9. August 1994 geschaffen wurde.

Eingearbeitet sind auch die sich aus der EG-Regelung über die Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck ergebenden Veränderungen der Außenwirtschaftsverordnung.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Aufhebbare Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Außenwirtschaftsverkehr – Drucksache 13/1140 – in seiner 13. Sitzung am 21. Juni 1995 beraten und mehrheitlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS gefaßt.

Bonn, den 21. Juni 1995

**Erich G. Fritz**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333